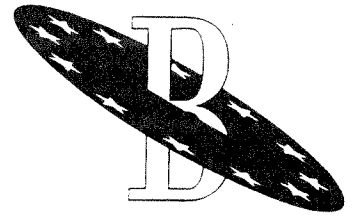


**Konferenz der Minister
und regionalen Beauftragten
für Umweltfragen der Europäischen Union**



ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG

Die vorliegende Entschließung wurde von der Konferenz der Minister und regionalen Beauftragten für Umweltfragen der Europäischen Union auf ihrer Sitzung am 13. und 14. Dezember 1993 in Brüssel genehmigt.

Sie gliedert sich in vier Teile mit folgenden Themen:

- Der Vertrag über die Europäische Union,
- das 5. Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz,
- die Regionalpolitik und die Gemeinschaftsfonds,
- Folgemaßnahmen.

I. DER VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

Die Konferenz der Minister und regionalen Beauftragten für Umweltfragen der Europäischen Union

1. in Erwägung, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gemäß Abänderung durch den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere in Artikel 2 festlegt, daß es Aufgabe der Gemeinschaft ist, "... eine harmonische und ausgewogene Entwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten, ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum ... zu fördern";
2. in Erwägung, daß der Vertrag eine immer engere Union der Völker Europas anstrebt, in der die Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden;
3. in Erwägung, daß der Vertrag in seinem Artikel 130 r das Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus auf alle Aspekte der Gemeinschaftspolitik ausweitet und dazu auffordert, die unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Regionen der Gemeinschaft zu berücksichtigen;
4. in Erwägung, daß der Vertrag einen Ausschuß der Regionen einrichtet, und in Erwägung, daß dieser das Recht zu Initiativstellungen besitzt;
5. eingedenk der Notwendigkeit, das Subsidiaritätsprinzip unter Beachtung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Geiste einer Konzertierung einzusetzen, an der sich die für Umweltfragen zuständigen regionalen Behörden beteiligen;
6. in Erwägung, daß eine dauerhafte Entwicklungspolitik von der Eingliederung umweltpolitischer Aspekte in die anderen politischen Maßnahmen abhängt sowie die "geteilte" Verantwortung einerseits der gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Stellen und andererseits aller wirtschaftlichen und sozialen Handlungsträger auf allen Ebenen hervorhebt;
7. in Erwägung, daß die Verantwortung der regionalen Behörden im Rahmen der Anwendung der gemeinschaftlichen Verordnungen und Richtlinien die Beteiligung der regionalen Stellen an der Ausarbeitung dieser Rechtsvorschriften rechtfertigt;
8. wünscht, daß der Ausschuß der Regionen entsprechend Artikel 198 c zu den grundlegenden Initiativen der Europäischen Union, die den Umweltschutz betreffen, eine Stellungnahme abgibt;
9. fordert den Rat und die Kommission auf, den Ausschuß der Regionen über jede Initiative der Europäischen Union im Bereich des Umweltschutzes zu informieren und ihn außerdem jedesmal zu konsultieren, wenn eine wesentliche Initiative erörtert wird;

II. DAS 5. AKTIONSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

Die Konferenz

10. in Erwägung, daß sich die regionalen politischen Maßnahmen an den Schlußfolgerungen des Gipfeltreffens von Rio, insbesondere an den Schlußfolgerungen der Agenda 21 orientieren sollten;
11. angesichts der am 1. Februar 1993 vom Ministerrat und den im Rat versammelten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten genehmigten Entschließung zu einem gemeinschaftlichen politischen Aktionsprogramm für den Umweltschutz und eine dauerhafte Entwicklung (5. Aktionsprogramm);
12. in Erwägung, daß das 5. Aktionsprogramm hervorhebt, daß den regionalen Behörden eine besonders wichtige Rolle zukommt, indem sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben als "zuständige Behörden" für viele der bestehenden Richtlinien und Verordnungen und bei der praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf eine dauerhafte, umweltgerechte Entwicklung achten;
13. in Erwägung, daß den Regionen gleichfalls eine wichtige Rolle in der Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zufällt;
14. in Erwägung, daß es den europäischen Bürgern möglich sein sollte, an den die Umwelt betreffenden Erörterungen teilzunehmen;
15. bekräftigt die Absicht der Regionen, sich einer dauerhaften Entwicklungspolitik zu verpflichten, die sich auf die Agenda 21 bezieht und in den Rahmen des 5. Aktionsprogrammes einfügt sowie die Notwendigkeit anerkennt, die Umweltpolitik in andere sektorale Politiken, und insbesondere in die Landwirtschafts-, die Wirtschaftsförderungs-, die Energie-, die Infrastruktur- und Verkehrspolitik, einzugliedern;
16. bringt den Wunsch der Regionen zum Ausdruck, einen wahren Dialog mit der Kommission, insbesondere mittels des Ausschusses der Regionen und des im 5. Aktionsprogramm vorgesehenen beratenden Forums, einzurichten;
17. ruft die Regionen zu einer grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit in umweltspezifischen Angelegenheiten auf und betont die Notwendigkeit, Aktionen im Netzverbund zu entwickeln;
18. ermutigt zu einer Zusammenarbeit auf dauerhafter Grundlage mit europäischen Regionen aus Drittländern;
19. ruft die Regionen auf, wie in Punkt 3.1 des 5. Aktionsprogramms angeregt, eine umweltpolitische Bilanz der regionalen Behörden zwecks einer kritischen Analyse ihrer jeweiligen Tätigkeiten durchzuführen;
20. ermutigt die Regionen, sowohl die Bürger als auch die sozialen und

beruflichen Verbände sowie die Nichtregierungsorganisationen an dem Prozeß der Entscheidungsfindung zu beteiligen;

21. erachtet in dieser Hinsicht jene Initiativen für grundlegend, die das ökologische Bewußtsein durch informative und erzieherische Maßnahmen steigern;
22. ermutigt die Regionen zur Zusammenstellung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in ihrem Gebiet, um die Bürger zu informieren und die Formulierung der regionalen umweltpolitischen Maßnahmen und Strategien zu erleichtern;
23. fordert die europäischen Institutionen und die einzelstaatlichen Behörden auf, die regionalen Unterschiede ebenso wie die Notwendigkeit einer ausgewogenen Entwicklung der Regionen bei der Formulierung und Ausarbeitung der europäischen Umweltpolitiken zu berücksichtigen;

III. DIE REGIONALPOLITIK UND DIE GEMEINSCHAFTSFONDS

Die Konferenz

24. Gestützt auf die Verordnungen des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnungen zur Koordinierung der Interventionen der Strukturfonds der Gemeinschaft;
25. eingedenk der Verordnung des Rates N° 792/93 vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments zur Finanzierung von Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in Griechenland, Spanien, Irland und Portugal sowie in Erwägung, daß der Rat kraft Artikel 130 d gehalten ist, bis zum 31. Dezember 1993 einen Kohäsionsfonds einzurichten, durch den die Gemeinschaft zu den Vorhaben im Bereich der Umwelt und der transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetze beitragen wird;
26. in Erwägung, daß die gemeinschaftlichen regionalpolitischen Maßnahmen die Prinzipien einer dauerhaften Entwicklung einhalten müssen;
27. begrüßt die gewachsene Bedeutung, die dem Umweltschutz in den für die Strukturfonds geltenden Rechtsvorschriften gemäß der oben erwähnten Änderung der Verordnungen vom 20. Juli 1993 zugewiesen wird, insbesondere die Verpflichtung, in den vorzulegenden Entwicklungsplänen eine Beurteilung des Zustands der Umwelt und eine Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Strategie und dieser Aktionen abzugeben, sowie die Verpflichtung, jene Vorkehrungen anzugeben, die getroffen wurden, um die Umweltbehörden an der Ausarbeitung und Durchführung der im Plan vorgesehenen Aktionen zu beteiligen und um die Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen im Umweltbereich zu gewährleisten;
28. verpflichtet sich im Rahmen der den Regionen zugestandenen Kompetenzen, alles dafür einzusetzen, daß ausschließlich die Aktionen, welche diese Anforderungen erfüllen, eine Gemeinschaftshilfe erhalten;
29. hält es für notwendig, kooperative Maßnahmen mit Regionen aus Drittländern zu fördern und die Initiativen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Parlaments zur Einsetzung von Finanzinstrumenten zu unterstützen, die für derartige Aktionen Anwendung finden;
30. bringt ihren Wunsch zum Ausdruck, daß die von der Europäischen Investitionsbank unterstützten Vorhaben gleichfalls die ökologischen Bedingungen erfüllen;
31. wünscht, daß die Gemeinschaft besondere Anstrengungen unternimmt, damit anfällige ländliche Regionen oder solche, die sich im industriellen

Umstellungsprozeß befinden, die Möglichkeit erhalten, entschlossen den Weg einer dauerhaften Entwicklung einzuschlagen, ohne daß sich dabei die Faktoren der Unterentwicklung, denen sie ausgesetzt sind, verstärken;

32. bringt ihren Wunsch zum Ausdruck, daß der im Rahmen des Kohäsionsfonds für die Investitionsprogramme im Bereich der Umwelt festgelegte Betrag der Gemeinschaftshilfe zumindest ebenso umfangreich ist wie der für die transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetze vorgesehene Beihilfebetrag, und fordert die durch den Kohäsionsfonds unterstützten Staaten auf, zum einen mit den Regionen partnerschaftlich Vorhaben zu formulieren und zum anderen Vorhaben im Bereich der Umwelt in zumindest ebenso großer Anzahl wie für die transeuropäischen Verkehrsinfrastrukturnetze vorzulegen;
33. ermutigt die Regionen, im Rahmen der ihnen zugestandenen Kompetenzen jene Vorhaben im Bereich der Umwelt zu bestimmen, die für eine Vorlage durch die Mitgliedstaaten geeignet sind, und bittet letztere, dafür Sorge zu tragen, daß die Regionen auf eine möglichst zweckmäßige Weise an der Auswahl dieser Projekte teilhaben können;
34. bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß bei allen durch die Gemeinschaftsfonds geförderten Investitionen eine Evaluierung ihrer Umweltverträglichkeit vorgenommen wird. Diese Evaluierung dürfte eine breite Teilnahme der Bürger nach den gültigen Regeln sicherstellen;
35. bringt ihren Wunsch zum Ausdruck, daß die Mitgliedstaaten und die EG-Kommission die Regionen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Kompetenzen an der Erarbeitung, Verwaltung und Auswertung der Maßnahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds so beteiligen, wie es in den Verordnungen, durch die diese Fonds begründet werden, vorgesehen ist;

IV. FOLGEMASSNAHMEN

Die Konferenz

36. erwartet, daß der Ausschuß der Regionen eine Kommission für Umweltfragen einrichtet, die eine spezifische und koordinierte Vorgehensweise gegenüber Problemen des Umweltbereichs ermöglicht;
37. schlägt vor, daß der Ausschuß der Regionen in seine Geschäftsordnung aufnimmt, daß seine Mitglieder oder deren Vertreter während der Vollversammlungen oder der Sitzungen des Umweltausschusses sich von Experten, die durch ihre Erfahrung oder Kenntnisse ausgewiesen sind, Informationen über die ökologischen Aspekte der angeschnittenen Themen geben zu können, unterstützen und in vorbereitenden Sitzungen sogar vertreten lassen können, und daß die Vertreter der Versammlung der Regionen Europas (VRE) sowie des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (CCRE) zur Teilnahme an den Erörterungen über ökologische Probleme eingeladen werden;
38. wünscht, daß die Minister für Umweltfragen und regionalen Umweltbeauftragten der Europäischen Union mit jenen Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammentreten, die für Angelegenheiten von ökologischer Tragweite zuständig sind.
Die Möglichkeit einer jährlichen Zusammenkunft wird untersucht werden;
39. fordert die Minister für Umweltfragen und regionalen Umweltbeauftragten der Europäischen Union auf, Vertreter für eine Sitzung leitender Beamter zu berufen, die in der zweiten Jahreshälfte 1994 nach der Einrichtung des Ausschusses der Regionen mit den folgenden Aufgaben stattfinden soll:
 - Erarbeitung eines Gedankenpapiers zur Rolle der Regionen in der Umweltpolitik, einschließlich der Umweltpolitik der Europäischen Union, um sie dem Ausschuß der Regionen vorzustellen;
 - Festlegung der Tagesordnung der kommenden, in Punkt 38 vorgesehenen Konferenz und Aufnahme beispielsweise einer Aussprache über die Anwendung der vorliegenden EntschlieÙung und des jährlichen Arbeitsprogramms der EG-Kommission sowie eines Erfahrungsaustauschs über die Verwirklichung der Regionalpläne für Umwelt und dauerhafte Entwicklung sowie die Anwendung der für die Strukturfonds geltenden Regelungen;
40. bittet eine Region aus Deutschland, die unter Punkt 39 vorgesehene Sitzung leitender Beamten zu organisieren, und bittet eine Region Spaniens, die Organisation der nächsten Sitzung im Laufe des Jahres 1995 zu übernehmen, und fordert die EG-Kommission auf, diesen Regionen angemessene Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;

41. beauftragt ihre Vorsitzenden, die vorliegende Entschließung den Organen der Gemeinschaft und den Regionen zuzuleiten;
42. fordert die Wallonische Region auf, zwischenzeitlich die Funktionen der koordinierenden Region wahrzunehmen.